STATUTEN

des Vereins

JAGUAR CLUB AUSTRIA

§ 1 Name, Sitz u. Tätigkeitsbereich des Vereines

- 1. Der Verein führt den Namen "Jaguar Club Austria". Der Verein behält sich vor im Geschäftsverkehr eine Kurzform zu führen, welche der Vorstand durch Beschluß festlegt.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in 1060 Wien, Haydngasse 10/19 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 3. Der Verein ist ein politisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein, welcher Besitzer und Liebhaber von Fahrzeugen der Marken Jaguar, Daimler, Swallow Sidecars und SS Cars Ltd. vereinigt.

§ 2 Zweck des Vereines

Zweck des nicht auf Gewinn ausgerichteten Vereines sind Informationsaustausch über Erhaltung und Pflege von Automobilen der Marken Jaguar, Daimler, Swallow Sidecars und SS Cars Ltd., traditionelle Clubgebräuche, sowie gesellschaftliche Veranstaltungen.

§ 3 Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Das angestrebte Ziel soll durch folgende Mittel verwirklicht werden:

- 1. Einhebung von Beitrittsgebühren sowie Mitgliedsbeiträgen
- 2. Erträgnisse von sonstigen Vereinsveranstaltungen oder besonderen Aktionen zur Mittelaufbringung.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- 1. Ordentliche Mitglieder sind jene stimmberechtigten Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag leisten und am Vereinsleben teilnehmen.
- 2. Außerordentliche Mitglieder sind ausschließlich jene, die, ohne ordentliches Mitglied zu sein, an einer Vereinsveranstaltung teilnehmen und dadurch für das laufende Kalenderjahr die außerordentliche Mitgliedschaft ohne Stimmrecht begründen. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Erklärung.
- 3. Ehrenmitglieder sind jene stimmberechtigten Mitglieder, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.
- 4. Der Vorstand ist berechtigt, Höhe und Staffelung der Beiträge durch Beschluß zu regeln. Dies umfaßt auch die Einrichtung von Familien- und Firmenmitgliedschaften.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
- 2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.
- 2. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist jedoch binnen 2 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlußbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 5. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.
- 7. Die Leistungen der Mitglieder für den Verein sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- 1. die Generalversammlung (§§ 9-10)
- 2. der Vorstand (§§ 11-13)
- 3. die RechnungsprüferInnen (§ 14)
- 4. das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9 Die Generalversammlung

- 1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung i.S.d. VereinsG 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet ein Mal jährlich statt. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von einem Zehntel der Mitglieder, auf Beschluß eines gerichtlich bestellten Kurators oder auf Verlangen bzw. Beschluß der Rechnungsprüfer/innen stattzufinden.
- 2. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens vier Wochen nach Einlagen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer bzw. durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- 4. Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail beim Vorstand einlangen.
- 5. Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden, es sei denn, einem Antrag wird von der Generalversammlung Dringlichkeit beigemessen. Anträgen auf Durchführung einer Statutenänderung kann die Generalversammlung keine Dringlichkeit beimessen.
- 6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmsberechtigt und können zur Tagesordnung das Wort ergreifen. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach § 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei ein Bevollmächtigter nicht mehr als zwei Vollmachten halten darf.
- 7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zu festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 8. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder

der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung den Ausschlag.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Rechte und Pflichten der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- 2. Entlastung des Vorstandes
- 3. Beschlussfassung über den Voranschlag
- 4. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 5. Die Beschlussfassung über alle vom Vorstand vorgelegten Anträge
- 6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- 7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- 8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern, und zwar
- Den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern:
 - a) dem/der Obmann/Obfrau, welcher die Bezeichnung "Präsident" führt
 - b) dem/der Obmann-Stellvertreter/in, welcher die Bezeichnung "Vizepräsident" führt
 - c) dem/der Schriftführer/in, welcher die Bezeichnung "Sekretär" führt
 - d) dem/der Kassier/in
- sowie gegebenfalls bis zu drei nicht geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern. Diese nehmen an den Treffen des Vorstandes teil, sind jedoch nur stimmberechtigt, wenn sie für die Dauer seiner Abwesenheit oder Verhinderung ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vertreten. Hierüber entscheidet der Vorstand über Beschluß.
- 2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl von einzelnen Vorstandsmitgliedern ist möglich. Ebenso sind ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wieder wählbar.
- 3. Die Wahl des Vorstands erfolgt grundsätzlich als Gesamtvorstand über einen gemeinsamen Wahlvorschlag. Dem Präsidenten steht das Recht zu, der Generalversammlung seinen Wahlvorschlag zu unterbreiten.
- 4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- 5. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 6. Die Generalversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Statuten, die Geschäftsordung oder strafrechtliche Bestimmungen ihrer Funktion entheben.
- 7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

§ 12 Aufgaben und Rechte des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1. Der Obmann/Die Obfrau ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereines nach außen. Der Vorsitzende ist in Zusammenarbeit mit dem Vorstand verantwortlich für die Vollziehung der Beschlüsse.
- 2. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 3. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Erledigung bestimmter Aufgaben betrauen.
- 4. Der Schriftführer/die Schriftführerin hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 5. Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines verantwortlich.

§ 14 Die Rechnungsprüfer/innen

1. Die beiden Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- 2. Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die laufenden Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs.2, 6, 7 und 8 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- 1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ausschließlich das Schiedsgericht.
- 2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter einigen sich auf eine dritte Person als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Nichteinigung bestimmt diesen über Antrag der Präsident des ÖMVV. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören.
- 3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 4. Das Schiedsgericht hat innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung zu treffen.

§ 16 Das Geschäftsjahr des Vereines

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereines

- 1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Der letzte Vereinsvorstand muß die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und
- 3. Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen. Es ist vom abtretenden Vereinsvorstand (vom Liquidator) einem Rechtsträger zu übergeben, der als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannt ist und in der Generalversammlung, in der die freiwillige Auflösung beschlossen wurde, bestimmt wurde.

Wien, 28.02. 2017